

**Allgemeine Reisebedingungen  
der Evangelisch - Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen und der  
CVJM-Vereine Altenseelbach, Neunkirchen, Salchendorf und Wiederstein-Zeppenfeld**

**1. Anmeldung zur Freizeit/Reise und Abschluss des Pauschalreisevertrages**

- 1.1. Mit der Anmeldung wird der Evangelisch - Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen bzw. dem CVJM-Ortsverein als Veranstalter der Freizeit/Reise von dem/der Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich angeboten. Der/Die Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.
- 1.2. Den Freizeiten/Reisen des Veranstalters kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für die jeweiligen Maßnahmen keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht gegeben ist. Die Anmeldung muss schriftlich auf dem Vordruck des Veranstalters erfolgen. Bei Minderjährigen muss die Anmeldung von einem/einer Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege können nicht berücksichtigt werden. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters bei dem/der Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Freizeit/Reise bereits ausgebucht sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der/die Anmeldende umgehend benachrichtigt.

**2. Bezahlung**

- 2.1. Spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung sowie des Versicherungsscheins wird eine Anzahlung auf den Reisepreis fällig. Sie beträgt 150,00 € pro angemeldeter Person.
- 2.2. Der restliche Reisepreis wird, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor dem Abreisetag fällig. Der Gesamtbetrag kann auch in Teilzahlungen aufgeteilt werden. Auch in diesem Falle muss jedoch die letzte Rate drei Wochen vor dem Abreisetag auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sein.
- 2.3. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Freizeit/Reise ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.
- 2.4. Zahlungen sind auf das in der Anmeldung angegebene Konto des Veranstalters zu leisten. Dabei sind unter dem Verwendungszweck unbedingt das Freizeit-/Reiseziel und der Name des/der Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden nicht angenommen.

**3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen**

- 3.1. Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beiderseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Freizeit-/Reiseausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der hierauf angegebenen Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Freizeit-/Reiseanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie diesen Allgemeinen Reisebedingungen.
- 3.2. Dem Veranstalter, bzw. den Leitenden und Betreuenden der Freizeit/Reise obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden.

Dem/Der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. spezielle Nahrungsbedürfnisse, Krankheiten, Allergien, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme) der Teilnehmenden erforderlich ist; er/sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

- 3.3. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Freizeit/Reise nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmende/n zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsabschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Freizeit/Reise geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8,00 % hat der Veranstalter den/die Anmeldende/n unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig. Der/Die Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Er/Sie hat dieses Recht unverzüglich dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Ebenfalls kann der/die Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Leistungs- und Preisänderungen werden dem/der Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitgeteilt.

#### **4. Teilnahme eines/einer Ersatzreisenden**

Der/Die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Freizeit/Reise durch einen/eine Dritte/n ersetzen lassen, sofern diese Person den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und ihrer Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anforderungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € berechnet.

#### **5. Rücktritt des/der Anmeldenden vor Reisebeginn**

- 5.1. Jede/r Anmeldende kann jederzeit vor Freizeit-/Reisebeginn von dem Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von einem/einer Personensorgeberechtigten erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.
- 5.2. Tritt der/die Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder der/die Teilnehmende die Freizeit/Reise nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für bereits getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

bis 61 Tage vor Fahrtbeginn:	100,00 €
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	40 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
bis 1 Tag vor Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises

- 5.3. Dem/der Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des/der Anmeldenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

## **6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn**

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- 6.1. wenn der/die Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine/ihre vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere wenn der Teilnahmebeitrag (Anzahlung und Restzahlung) nicht fristgerecht bezahlt wird;
- 6.2. wenn der/die Anmeldende die Teilnahmeunterlagen nicht in der hierfür gesetzten Frist und einer schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens einer Woche beim Veranstalter einreicht;
- 6.3. bis eine Woche nach Erhalt der Teilnahmeunterlagen, wenn daraus erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist;
- 6.4. beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Freizeit/Reise wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Freizeit/Reise für den/die Teilnehmende/n oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist;
- 6.5. wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungsstag/en teilnimmt;
- 6.6. bis zu 28 Tage vor Freizeit-/Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Freizeit/Reise nicht erreicht wird. Der/Die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Freizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen diesen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet. Weitere Ansprüche des/der Anmeldenden sind ausgeschlossen.

## **7. Kündigung des Veranstalters**

- 7.1. Der Veranstalter, bzw. der/die Leitende/n der Freizeit/Reise als deren bevollmächtigte/r Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Freizeit/Reise ungeachtet einer Abmahnung der Freizeit-/Reiseleitung so nachhaltig stört, dass die Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Freizeit/Reise oder die weitere schadensfreie Durchführung der Freizeit/Reise nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeit-/Reiseleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist. Den Anordnungen der Freizeit-/Reiseleitung ist Folge zu leisten, die Teilnahme am Programm ist obligatorisch. Die aktive Mitwirkung bei der Gestaltung der Freizeit/Reise ist ausdrücklich erwünscht.

- 7.2. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung eines/einer Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten werden dem/der Anmeldenden bzw. dem/der/den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Der Veranstalter behält in diesem Falle den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## **8. Versicherungen**

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden für die Dauer der Freizeit/Reise eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, etc.).

## **9. Pass- und Visavorschriften**

- 9.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige bei Auslandsreisen vor Reiseantritt über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren. Für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist der/die Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung, bzw. Zusendung von Reisedokumenten.
- 9.2. Sollten trotz der erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von dem/der Teilnehmer/in nicht eingehalten werden, so dass der/die Teilnehmer/in deshalb die Freizeit/Reise nicht antreten kann, so ist der Veranstalter berechtigt, den/die Teilnehmer/in mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

## **10. Haftung des Veranstalters**

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wurde oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Freizeit-/Reiseanmeldung oder infolge vorwerfbarer Verstöße des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeit-/Reiseleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haften auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten von Teilnehmer/innen verursacht werden. Ferner haftet der Veranstalter nicht für Leistungsstörungen, Personen- Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

## **11. Obliegenheiten des/der Anmeldenden und des/der Teilnehmenden**

- 11.1. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede/r Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu ihrer Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Jede/r Teilnehmende ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Freizeit/Reise oder dem Veranstalter mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Freizeit/Reise oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/e Teilnehmende/r dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem/der Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.
- 11.2. Die Leitung der Freizeit/Reise ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des/der Anmeldenden wegen Reismängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit/Reise.

## **12. Datenschutz**

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten aller Anmeldenden und Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem/der Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner/ihrer Daten bei dem Veranstalter gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des/der Anmeldenden ist ausgeschlossen, außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Freizeit/Reise beauftragt sind.

## **13. Rückzahlung/Nachforderung von Teilnehmendenbeiträgen**

- 13.1. In den Reisepreisen der Freizeiten/Reisen des Veranstalters ist eine Förderung durch Zuschüsse öffentlicher Stellen (Stadt, Land, Kreis, etc.) auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und der Erfahrungswerte der Vorjahre einkalkuliert. Es gibt daher auch Fälle, bei denen sich nach Abschluss der Freizeit/Reise aufgrund der ausgezahlten Zuschüsse ein Überschuss ergibt. Da dies gemäß der Richtlinien der Zuschussgeber nicht statthaft ist (da es sich bei den Zuschüssen um Steuermittel handelt, aus denen die Maßnahme gefördert wurde), müssen etwaige Überschüsse an die Teilnehmenden zurückgezahlt werden. Oder – worüber wir uns natürlich sehr freuen würden – die Teilnehmenden bzw. deren Personensorgeberechtigten spenden dem Veranstalter den infrage kommenden Betrag für dessen Freizeit-/Reisearbeit mit Kindern und Jugendlichen (oder einen anderen konkret zu benennenden Zweck). Daher enthält die Freizeit-/Reiseanmeldung zu gegebener Zeit einen entsprechenden Hinweis.
- 13.2. Falls zuvor einkalkulierte Zuschüsse wider Erwarten ausfallen sollten (dies ist vor allem bei Ausschöpfung der vom jeweiligen Zuschussgeber bereitgestellten Budgets möglich), so erhöht sich der Freizeit-/Reisepreis entsprechend und es wird – ggf. auch erst nach Abschluss der Maßnahme – je Teilnehmer/in eine anteilige Nachzahlung fällig. Die bezuschussten Freizeit-/Reisepreise gelten in der Regel für Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Erwerbslose und Wehr-, Zivil- bzw. Freiwilligendienstleistende.

#### **14. Sonstige Vereinbarungen**

Neben dem Reisevertragsrecht und den vorgenannten Allgemeinen Reisebedingungen gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:

- Jede/r Teilnehmer/in erklärt mit seiner/ihrer Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Freizeit-/Reiseteilnehmer/innen einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.
- Die Teilnahme an ausdrücklich vorgesehenen Vorbereitungstagen ist für jede/n Teilnehmer/in verpflichtend.
- Für jede Freizeit/Reise ist eine Leitung verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen der Freizeit-/Reiseleitung und des gesamten Mitarbeiterteams nachzukommen.
- Im Rahmen einer Freizeit/Reise steht den Teilnehmer/innen stundenweise freie Zeit zur Verfügung. Der Veranstalter geht davon aus, dass bei minderjährigen Teilnehmer/innen der/die Personensorgeberechtigte/n hiermit einverstanden sind. Anderenfalls ist dies auf der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die gesamte Freizeit-/Reiseordnung wird auf einem Vorbereitungstag vor Beginn der Maßnahme umfassend erläutert.
- Soweit bei minderjährigen Teilnehmer/innen von dem/der/den Personensorgeberechtigten nicht ausdrücklich auf der Anmeldung Gegenteiliges vermerkt wird, erklären sich diese damit einverstanden, dass der/die Teilnehmer/in am Wandern, Baden, Klettern, Kanu, Sport und Spiel sowie an Kleingruppenspaziergängen teilnehmen darf.
- Da die Freizeiten/Reisen des Veranstalters in Selbstverpflegung durchgeführt werden, ist jede/r Teilnehmer/in verpflichtet, in regelmäßigen Abständen in der Küche mit anzupacken und bei dem sogenannten Tischdienst zu helfen. Je nach Ort und Unterbringung während der Freizeit/Reise ist auch die regelmäßige Mithilfe jede/r Teilnehmer/in bei dem sogenannten Lagerdienst verpflichtend.
- Auf der Freizeit werden in der Regel digitale Bilder oder Videos aufgenommen, die für weitere Freizeit-/Reisewerbezwecke oder Berichte in Gemeinde-/Vereinsbriefen, Zeitungen und/oder Webseiten verwendet werden. Soweit zu einer solchen Nutzung der digitalen Aufnahmen kein Einverständnis besteht, ist dies auf der Anmeldung vom Teilnehmenden oder dessen Personensorgeberechtigten ausdrücklich zu vermerken.

#### **15. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrages oder dieser Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Der Gerichtsstand des Veranstalters ist Siegen.

##### **Veranstalter:**

Evangelisch - Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen  
vertreten durch den Vorsitzenden des Presbyteriums: Pfarrer Dr. Tim Elkar  
Hochstraße 54  
57290 Neunkirchen  
Tel.: 02735 / 2553  
Email: [buero@neunkirchen-evangelisch.de](mailto:buero@neunkirchen-evangelisch.de)

**Stand: Juli 2020**